

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Zement, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW Hier: Stellungnahme zum Planentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) sehr herzlich bedanken und machen hiervon gerne Gebrauch.

In unserer Position finden Sie unter A.) eine allgemeine zusammenfassende Bewertung, unter B.) die Zusammenstellung der aus politischer, tatsächlicher und rechtlicher Sicht besonders kritischen Punkte und unter C.) eine Bewertung der Entwurfstexte im Einzelnen.

A.) Zusammenfassung

1.) Kern des vorliegenden Entwurfs aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht ist die „Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings“¹. Der Entwurfstext nimmt insofern eine Position des Koalitionsvertrags zwischen CDU und Grünen von 2022 auf, wo sogar von einem „verbindlichen

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 0203/99239-0
Telefax: 0203/99239-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Telefon: 0431/5354733

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 0511/8505344

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 06241/9219234

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/880063-02
Telefax: 0611/880063-03

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE97360700500075826800

Vereinsregister Duisburg:

VR4845

Hauptgeschäftsführer:

RA Raimo Bengel

¹ Entwurf Planbegründung, Abschnitt 2., elfter Spiegelstrich, S. 2 f.

Degressionspfad und perspektivisch eine[m] Ausstieg aus der Kies- und Kiessandgewinnung in den besonders betroffenen Regionen“ die Rede ist².

geändert. Mit Blick auf einen generellen Investitionsbedarf für die Infrastruktur, mit weiterem Blick auf einen politisch gewollten Hochlauf beim Zubau von bezahlbarem Wohnraum, der Sanierung von Straßen und Brücken und der Transformation des Energiesystems sowie nicht zuletzt mit Blick auf das geplante „Sondervermögen Infrastruktur Bund / Länder / Kommunen“ in Höhe von 500 Milliarden Euro und die hieraus folgenden Bedarfsmengen ist der Bedarf an heimischer Rohstoffgewinnung größer denn je. Darüber hinaus bestehen gravierende (verfassungs-)rechtliche Bedenken sowie absehbare Schwierigkeiten in der späteren Umsetzung der Entwurfsvorgaben. Der geplante NRW-Sonderweg eines „Degressionspfads“ lenkt unser Land daher auf einen „Rezessionspfad“.

- Ein Degressionspfad aus der heimischen Rohstoffgewinnung ist aus politischen, ökonomischen, ökologischen, sozialen und rechtlichen Gründen abzulehnen.
- Eine Degression blockiert Erhalt und Ausbau der Infrastruktur sowie die Versorgung mit wichtigen Ausgangsmaterialien für nachgelagerte industrielle Prozesse. Sie bedroht so die heimischen Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätze existenziell.
- Die Festlegung wäre ein bürokratischer NRW-Sonderweg im Wettbewerb der Bundesländer um Investitionen und Arbeitsplätze.
- Die Degression war in den letzten Jahren bereits Realität; zwischen Unterzeichnung des Koalitionsvertrags und heute sind laut IT.NRW fünf Mio. Tonnen Produktion von Sand und Kies weggefallen. Die Ursachen liegen vor allem im Bereich der Planung und Genehmigung von Anschlusskieswerken. Bereits durch diese bürokratischen Hindernisse ging dem Markt eine Materialmenge verloren, die z.B. für 240 Brücken oder 34.000 Einfamilienhäuser benötigt wird. Eine weitere Degression würde diese Lage bei der Entwicklung der Infrastruktur aus „Wohnen, Wege, Wirtschaft“ unnötig weiter verschärfen.

² Vgl. ebd. Z. 2187 ff.

- Der Degressionspfad bedroht die Versorgungssicherheit: ein aufgrund politischer Vorfestlegungen absehbarer weiterer Wegfall von

- Zudem begibt man sich durch entsprechende Importe eines Rohstoffs, der in unserem Land geologisch bedingt in großen Mengen zur Verfügung steht, in preis- und marktrelevante Abhängigkeiten von Drittstaaten innerhalb und außerhalb der EU.
- Rechtlich bestehen gravierende Bedenken mit Blick auf die verfassungsmäßigen Eigentumsrechte der Unternehmen der Rohstoffbranche, z.B. nach Art. 12 und 14 GG. Ferner kollidieren die Pläne mit dem höherrangigen Bundesrecht des Raumordnungsgesetzes (ROG³) und der dortigen Vorgabe zur Schaffung einer vorsorgenden Versorgungssicherheit, da die Rohstoffversorgung durch den Entwurf gerade nicht gesichert wird.
- Regelungstechnisch enthält der Entwurfstext eine Vielzahl politischer Vorfestlegungen und Erwartungshaltungen, die einer tragfähigen Prüfung nicht standhalten. Das ist kritisch mit Blick auf die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (vgl. Urteil vom 21.03.2024 (Az. 11 D 133/20.NE). Ein besonders prägnantes Beispiel hierfür ist, dass ein im Rahmen eines durch den Entwurf vorgeschlagenen wissenschaftlichen Rohstoffmonitorings zur Degression ebenfalls denkbare Szenario „steigender Bedarfe“ und entsprechender Folgen komplett ausgeblendet und ein hierfür erforderliches regelungstechnisches Instrumentarium nicht mal skizziert wird. Insgesamt bedeutet das für den Entwurfstext faktisch die Nicht-Vollzugsfähigkeit.
- Notwendig ist vielmehr eine weitere Flexibilisierung der Planungen und hierzu ein Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung.
- Daneben sind gesetzliche Regelungen für den Einsatz von Recyclingmaterialien so zu gestalten, dass sie die Verbreitung von Sekundärrohstoffen nicht unnötig einschränken. Bestehende Beschränkungen des Einsatzes von Sekundärrohstoffen in öffentlichen

³ Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, S. 4 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Vgl. zudem die entsprechende Soll-Verpflichtung gerade auch mit Blick auf künftige Bedarfe in § 13 Abs. 5 Nr. 2 lit. b ROG.

Ausschreibungen sind abzubauen und Ansprüche Dritter im Kreislaufwirtschaftsgesetz bei Verstößen zu schaffen.

2.) Schon zum Zeitpunkt der Verhandlung des Koalitionsvertrages lagen zahlreiche unabhängige Studien vor, die einen steigenden Bedarf an mineralischen Rohstoffen, insbesondere von Sand und Kies, prognostizierten. Diese Prognosen sind eingetreten bzw. wurden übertroffen. Der im Koalitionsvertrag formulierte Wunsch nach einem Ausstieg aus der Sand- und Kiesgewinnung stand also schon damals in deutlichem Widerspruch zu den tatsächlich gegebenen Verhältnissen in der Rohstoff- und Bauindustrie. Eine nun folgende Festlegung einer Degression im Rahmen des LEP würde diese Entwicklungen verstetigen und negativ verstärken.

3.) Die geplante Festlegung erkennt bereits die tatsächlichen Entwicklungen der letzten Jahre.

Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamts / IT.NRW wurden im Jahr 2022, also zum Zeitpunkt des Koalitionsvertrags, in NRW noch ca. 39 Mio. Tonnen Kies und Sand produziert⁴. Nach den letzten verfügbaren Daten lag dieser Wert für das Jahr 2024 bei ca. 33 Mio. Tonnen⁵, unter Berücksichtigung von Rundungszahlen also ca. fünf Mio. Tonnen weniger. Die politisch gewollte Degression ist also bereits eine (fortschreitende) Realität und bedroht die

⁴ Insgesamt 38,711 Mio. Tonnen, bezogen auf Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten, für die Warennummern 8121 1500 – Kieselsaure Sande und Quarzsande (Industriesand), 8121 1900 – Bausand u.a. natürliche Sande (ohne metallhaltige Sande), 8121 2103 – Baukies (z.B. als Betonzuschlag) und anderer Kies, 8121 2108 – Kies, Feld-, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, 8121 2303 – Brechsande und Körnungen, für Beton-, Wege-, Bahnbau. Tabelle Vierteljährliche Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe, bei der Landesdatenbank abrufbar unter:
https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online?operation=result&code=42131-03i&sachmerkmal2=GP19B9&sachschluessel2=GP19-0812*&zeitscheiben=4#abreadcrumb
(Abrufdatum: 18.06.2025)

⁵ Tabelle Vierteljährliche Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe, bei der Landesdatenbank abrufbar unter:
https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online?operation=result&code=42131-03i&sachmerkmal2=GP19B9&sachschluessel2=GP19-0812*&zeitscheiben=4#abreadcrumb
(Abrufdatum 18.06.2025)

Versorgungssicherheit schon jetzt spürbar. Eine weitere Reduzierung wird die Situation weiter verschärfen und unweigerlich zum Zusammenbruch lokaler

Schon hier stehen bedeutende Mengen und gravierende Folgewirkungen für die gesamte Region im Raum. Die BGR – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hielt hier bereits 2022 in ihrem Bericht zur Sand- und Kiesgewinnung in Deutschland fest: *„Mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge in Höhe von rund 3 Mio. t aus dem Deckgebirge der Braunkohletagebaue Garzweiler und Hambach [...] in wenigen Jahren ist mit einem Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen“*⁶.

5.) Gleiches gilt sinngemäß für industrielle Nebenprodukte wie Hochofenschlacken oder bestimmte Aschen, die als mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden.

Mit dem Fortschreiten der industriellen Transformation werden auch diese Produkte nur noch in geringerem Umfang bereitstehen, was ebenfalls bedarfsverschärfend wirken wird. Der LANUV-Fachbericht 148 „Umsetzung der Mantelverordnung in Nordrhein-Westfalen - Monitoring der Auswirkungen auf die Stoffkreisläufe mineralischer Abfälle und Nebenprodukte“ geht für NRW von einem jährlichen Aufkommen geregelter Kraftwerksrückstände von 6,9 Mio. t aus und hält insofern fest *„Zudem ist aufgrund des geplanten Ausstiegs aus der Kohleverstromung in den nächsten Jahren mit einem deutlich rückläufigen Aufkommen der oben genannten Stoffströme zu rechnen“*⁷.

6.) Die Bedarfe werden voraussichtlich nicht geringer. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf das geplante „Sondervermögen Infrastruktur Bund / Länder

⁶ BGR – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Sand und Kies in Deutschland, Band II: Gewinnung in den Bundesländern, Dezember 2022, S. 115; Text unter https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/studie_sand_und_kies_Band_II_2022.pdf?__blob=publicationFile (Abrufdatum 18.06.2025)

⁷ LANUV-Fachbericht 148, Umsetzung der Mantelverordnung in Nordrhein-Westfalen - Monitoring der Auswirkungen auf die Stoffkreisläufe mineralischer Abfälle und Nebenprodukte, Teil 1, Bestandsaufnahme, Februar 2024, S. 44 ff., Zitat auf S. 47; Text abrufbar unter https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_148.pdf (Abrufdatum 18.06.2025)

/ Kommunen“ und die hierdurch generierten zusätzlichen Mittelzuflüsse, die voraussichtlich eine höhere Materialnachfrage zur Folge haben werden. Im Fall

in NRW verfügbar ist. Dieses Material wird auch bereits vollständig genutzt. Wie erwähnt lag die zudem zur Bedarfsdeckung produzierte Menge an Primärmaterial für das Jahr 2024 bei ca. 33 Mio. Tonnen⁹.

8.) Die Konsequenzen hieraus sind beträchtlich. Ein Wegfall von fünf Mio. Tonnen Kies- und Sandproduktion in NRW, wie zwischen der Unterzeichnung des Koalitionsvertrags und heute, bedeutet, es können alternativ nicht gebaut werden:

- rd. 240 Brücken oder
- rd. 2.500 Windkraftanlagen oder
- rd. 25 km Autobahn oder
- rd. 60 km Bundesstraßen oder
- rd. 220 km Kreisstraßen oder
- rd. 460 km Radwege oder
- rd. 34.000 Einfamilienhäuser¹⁰.

⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, LANUV-Fachbericht 148, Umsetzung der Mantelverordnung in Nordrhein-Westfalen, Monitoring der Auswirkungen auf die Stoffkreisläufe mineralischer Abfälle und Nebenprodukte, Veröffentlichung Februar 2024, S. 52, abrufbar unter https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_148.pdf, (Abrufdatum: 18.06.2025)

⁹ Tabelle Vierteljährliche Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe, bei der Landesdatenbank abrufbar unter: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=result&code=42131-03i&sachmerkmal2=GP19B9&sachschluessel2=GP19-0812*&zeitscheiben=4#abreadcrumb (Abrufdatum: 18.06.2025)

¹⁰ Gesteinsbedarf / Brücke durchschnittlich 21.000 t

Gesteinsbedarf / Windkraftanlage (3 MW Nennleistung): Fundament 1.450 t + Mast 600 t

Gesteinsbedarf / km Autobahn: 216.000 t

Gesteinsbedarf / km Bundesstraße: 87.000 t

Gesteinsbedarf / km Kreisstraße: 23.000 t

Gesteinsbedarf / km Radweg: 11.000 t

Gesteinsbedarf Einfamilienhaus (EFH) / 1.000 qm umbautes Volumen: 208 t * Umbautes

Volumen / EFH: 600 – 800 qm*) > Gesteinsbedarf pro EFH: 146 t

9.) Die Folgen hiervon sind offenkundig. Als besonders signifikantes und

stauenden Verkehr aus, rund um 1 Prozent mehr als noch 2025 mit 145.000 Stunden¹².

Die hieraus weiter resultierenden wirtschaftlichen Folgewirkungen infolge von Zeitverlusten für Personen und Güter und nicht zuletzt die ökologischen Folgen durch vermeidbare CO₂-Mehrbelastungen dürften beträchtlich sein. Als beispielhafte Orientierung kann hier die Studie „Gesamtwirtschaftliche Bewertung der Sperrung der A1-Rheinbrücke für den LKW-Verkehr“¹³ im Auftrag von ProMobilität herangezogen werden, die bereits 2013 und allein für den genannten Einzelfall von einem volkswirtschaftlichen Verlust zwischen 0,5 und 1,2 Millionen Euro pro Tag ausging, sofern eine vollständige Ausweichmöglichkeit auf andere Autobahnen bestehe. Anderenfalls ergab sich bereits damals alleine für die A1-Rheinbrücke ein täglicher gesamtwirtschaftlicher Verlust in Höhe von 2,6 Millionen Euro¹⁴.

Der Punkt ist inzwischen auch in der überregionalen Medienberichterstattung aufgenommen worden¹⁵. Es wird deutlich, wo diesbezüglich die Wettbewerbssituation unter den Bundesländern verläuft.

Quellen: Homepage MIRO, <https://www.bv-miro.org/gesteinskoernungen-aus-naturstein-kies-und-sand-quarzsanden-und-kiesen/#Verwendung> ; (Abrufdatum 18.06.2025), *)

Information des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie; Abfragedatum 23.05.2025

¹¹ Meldung: „Staufrust in NRW: Die ADAC Staubilanz 2024“ (06.02.2025), <https://presse.adac.de/regionalclubs/nordrhein-westfalen/adac-staubilanz-2024-nrw.html>, (Abrufdatum 18.06.2025)

¹² Presse-Information „ADAC Staubilanz 2024 für NRW“ (06.02.2025), <https://cloud.adac-nrh.de/s/nmo24kPrZcK6CRd?dir=/PM%20und%20Zahlenmaterial&openfile=true>, (Abrufdatum 18.06.2025)

¹³ Gesamtwirtschaftliche Bewertung der Sperrung der A1-Rheinbrücke für den Lkw-Verkehr; Wissenschaftliche Studie im Auftrag von Pro Mobilität – Initiative für Verkehrsinfrastruktur e.V., 23.07.2013; abrufbar unter https://www.promobilitaet.de/fileadmin/user_upload/Presse/PDF_2013/Studie_vwl_Kosten_Sperrung_Rheinbruecke_Lev_IERC_Pro_Mobilitaet.pdf (Abrufdatum 18.06.2025)

¹⁴ Vgl. ebd., Fn. 13, S. 31.

¹⁵ Meldung „Zwei Drittel aller deutschen Autobahn-Baustellen befinden sich in NRW“, <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-zweidrittel-aller-bundesweiten-baustellen-sind-in-nrw-100.htm>, (Abrufdatum 18.06.2025)

10.) Durch eine politische Degression bei den wesentlichen Baurohstoffen

11.) Durch eine Degression bei den wesentlichen Baurohstoffen wären über das Land verteilt zahlreiche regionale Unternehmen betroffen. Wertschöpfung vor Ort und Arbeitsplätze wären bedroht. Auch dies ist unter sozialen Gesichtspunkten relevant.

12.) Insgesamt wäre es daher schon politisch verfehlt, in diesem Umfeld einen verbindlichen Degressionspfad bei den maßgeblichen heimischen Baurohstoffen einzuführen.

Aus dem Degressionspfad würde so ein Rezessionspfad, aus einer Ausstiegsperspektive für die Rohstoffgewinnung würde eine Ausstiegsperspektive aus dem Industriestandort NRW.

II.) Die geplante Festlegung ist darüber hinaus aus tatsächlichen Gründen mindestens zweifelhaft, im Vollzug nicht umsetzbar und nicht zuletzt aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen negativ zu beurteilen.

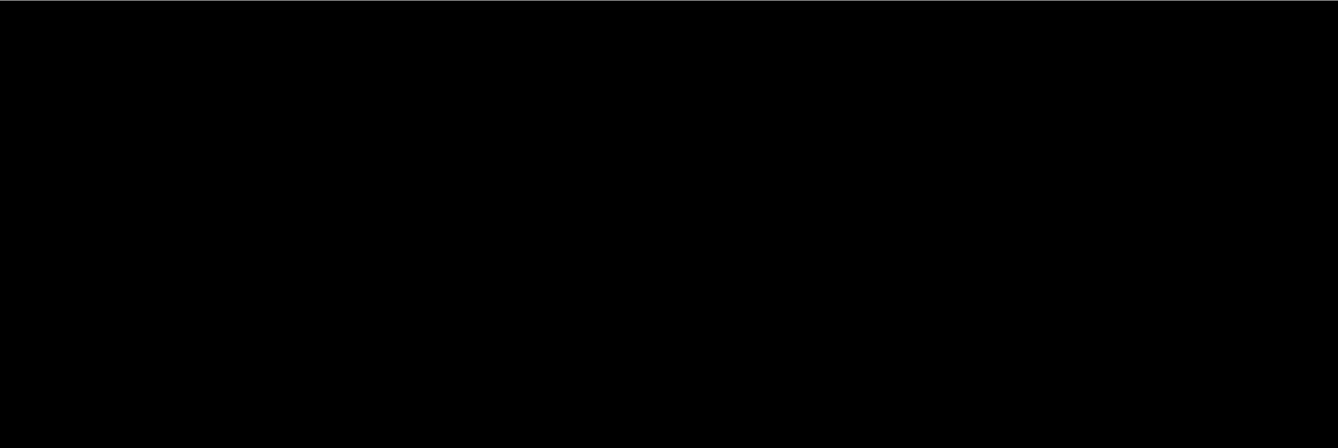
1.) Keinesfalls zu kritisieren ist ein wissenschaftliches Rohstoffmonitoring. Es stellt viel mehr ein positives Instrument für eine allseitig gesicherte Akzeptanz der Rohstoffgewinnung dar.

Methodisch und inhaltlich eindeutig negativ ist jedoch, wenn die Vorgabe bereits im Vorfeld auf eine jedenfalls stattfindende verbindliche Degression für die Rohstoffgewinnung hinauslaufen soll. Sie verkehrt den Erkenntnisprozess und nimmt das politisch gewollte Ergebnis vorweg. Sie konterkariert damit die Ergebnisoffenheit und letztlich die Wissenschaftlichkeit eines Monitorings.

¹⁶ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Z. 5539 f.

¹⁷ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht - Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040, abrufbar unter https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/Ergebnisbericht_Wohnungsneubaubedarf%20in%20NRW%20bis%202040.pdf (Abrufdatum: 18.06.2025)

2.) Nicht zuletzt bergmännisch angemessen ist natürlich die möglichst umfassende und effiziente Ausschöpfung bestehender Lagerstätten. Insofern



werden. Hierdurch würden neue und zusätzliche politische Abhängigkeiten entstehen. Dies wäre schon nicht zuletzt unter ökologischen Gründen mit Blick auf einen zusätzlichen CO₂-Ausstoß durch sachlich nicht notwendige Transporte kritisch.

Zudem ist angesichts bestehender Transportkapazitäten nicht davon auszugehen, dass die gegebenen und erwartbaren Bedarfe rein praktisch ausschließlich durch Importe gedeckt werden könnten.

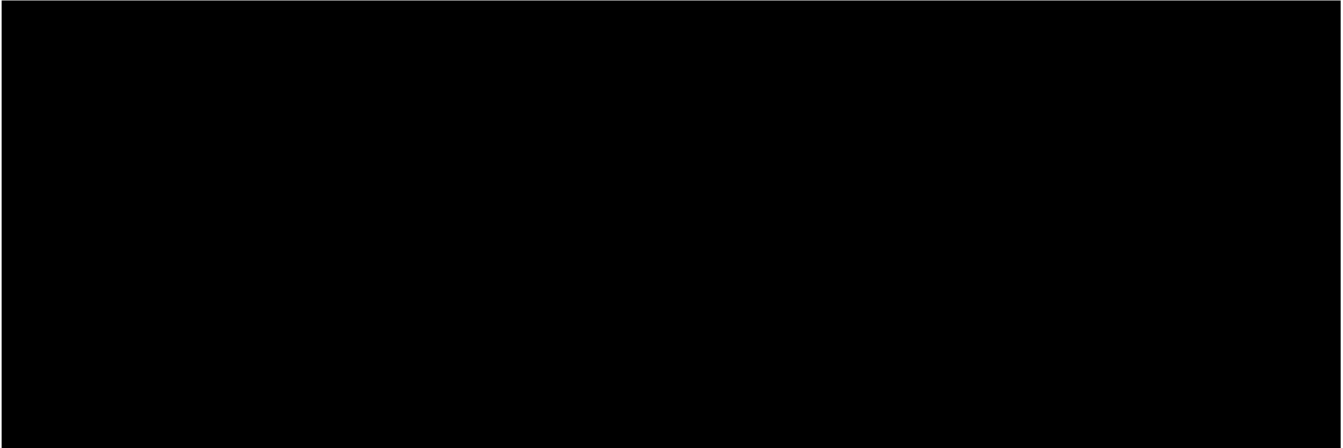
4.) Hinzuweisen ist darüber hinaus auf den Umstand, dass die Flächeninanspruchnahme durch die Unternehmen der Rohstoffbranche in der Relation als äußerst gering bewertet werden muss.

Die durch das Wirtschaftsministerium erstellte NRW-Rohstoffstudie vom November 2021 hält insoweit fest: *„Die Flächeninanspruchnahme für den Abbau von Lockergesteinen lag zuletzt laut dem Abgrabungsmonitoring NRW bei nur noch 231 ha (knapp 0,007% der Gesamtfläche von NRW). Dabei handelt es sich aber um keine dauerhafte Flächennutzung, wie das etwa bei Siedlungs- oder Verkehrsflächen in der Regel der Fall ist. Zwar ist der Rohstoffabbau immer mit einem Eingriff in die Natur und damit auch mit Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt verbunden, die Flächen werden nach dem Abbau der Vorkommen aber wieder rekultiviert bzw. renaturiert, woraus dann neue Landschaften und (mitunter auch sehr artenreiche) neue Naturräume entstehen“*¹⁸.

Eine verbindliche Degression unter dem Aspekt einer nachhaltigen Flächenentwicklung gerade bei der Rohstoffbranche anzusetzen, geht auch daher fehl.

¹⁸ Rohstoffstudie NRW und Factsheets, MWIDE, November 2021; S. 95; abrufbar unter https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/rohstoffstudie_nrw_-_studie_und_fact_sheets.pdf (Abrufdatum 18.06.2025)

5.) Überdies geht der Ansatz, die langfristig positiven Wirkungen einer Rohstoffgewinnung auf die naturräumliche Entwicklung auszublenken, gerade



7.) Soweit ersichtlich wurde dieser regulatorische NRW-Sonderweg daher auch von keinem anderen Bundesland aufgegriffen. Im Wettbewerb der Bundesländer hätte Nordrhein-Westfalen damit einmal mehr eine bürokratische Sondersituation geschaffen.

8.) Nicht zuletzt bestehen auch beträchtliche rechtliche Risiken.

a) Neben einem Eingriff in die verfassungsmäßigen Eigentumsrechte der Unternehmen der Rohstoffbranche, z.B. nach Art. 12 und 14 GG, der im Einzelnen zu prüfen sein wird, steht auch eine Kollision mit Bundesrecht im Raum.

Schon die Gewährleistung einer Versorgungssicherheit ist bundesgesetzlicher Auftrag aus dem Raumordnungsgesetz (ROG): *„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“* (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG). Ein kompletter Ausstieg würde diesem bundesgesetzlichen Auftrag nicht gerecht.

Zudem werden den Ländern in § 13 Abs. 5 Nr. 2 lit. b ROG Festlegungen zu Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen gar als Soll-Verpflichtung auferlegt, und zwar auch mit Blick auf die künftigen Bedarfe, wie der Wortlaut *„vorsorgende Sicherung“* verdeutlicht. Auch die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch den Entwurf verfehlt.

b) Rechtliche Hürden bestehen darüber hinaus mit Blick auf die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen. In seinem Urteil vom 21.03.2024 (Az. 11 D 133/20.NE) hat das OVG die Änderungsverordnung zum LEP von 2019 rechtlich bewertet und weite Teile für unwirksam erklärt.

Grund war u.a., „dass der Plangeber sich jeweils maßgeblich von politischen Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag hat leiten lassen und deshalb keine

5.) rechtspolitisch bedeutsam ist zudem die verfahrenstechnische Verortung derartig wirtschaftspolitisch durchgreifender und wirtschaftsrelevanter Instrumente bei der Exekutive, statt bei der Legislative im Landtag. Eine Kontrollmöglichkeit des demokratisch legitimierten Gesetzgebers wäre nicht gegeben. Auch dies ist kritisch.

10.) Zielführender aus unserer Sicht wäre eine weitere Flexibilisierung der Planungen und hierzu ein Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung.

Im Bereich der Rohstoffgewinnung hat NRW im Gegensatz zu den anderen Bundesländern von dieser Form der Planung Gebrauch gemacht. Dies führt zu erheblichen Bedenken unsererseits hinsichtlich der Versorgungssicherheit.

Wir regen daher nachdrücklich an, auf Landesebene durch eine Änderung des LEP die sog. Konzentrationszonenplanung, d.h. Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten, auszuschließen, so dass stattdessen Bereiche für die Rohstoffsicherung nur als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausgewiesen werden und die Steuerungswirkung ausschließlich über den Textteil eines Regionalplans erzeugt wird (bspw. „Rohstoffgewinnung nur innerhalb dargestellter BSAB“). Dies ist in allen anderen Bundesländern das Mittel der planerischen Steuerung für den Bereich der Rohstoffgewinnung, um gleichzeitig Lagerstätten zu schützen, aber auch auf mögliche Bedarfsschwankungen flexibel und rechtzeitig reagieren zu können.

Des Weiteren könnte künftig zeitnah auf etwaige Veränderung der Substitutionsquoten im Bereich der Sekundärrohstoffe und steigende Ressourceneffizienz reagiert werden. Auch daher ist aus unserer Sicht eine weitere Flexibilisierung angezeigt.

11.) In perspektivier Hinsicht ist die heimische, dezentrale Rohstoffgewinnung essenziell, um kritische Abhängigkeiten zu reduzieren sowie um die eigene Handlungsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. Sie gewährleistet eine sichere und räumlich nahe Versorgung, sichert Arbeitsplätze in der eigentlichen

Rohstoffgewinnung wie auch in den Folgeindustrien und ist aufgrund ihres regionalen Bezugs auch positiv für die Umwelt.

negativ zu beurteilen und daher abzulehnen.

C.) Bewertung im Einzelnen

I.) Synopse

1.) S. 79 f., 7.2-3 Ziel; hier: geplante Textänderung bei der Ausnahmeregelung für eine Inanspruchnahme von BSN

Die bisher auf alle Nutzungen ausgedehnte Ausnahmeregelung im Ziel 7.2-3 für eine Inanspruchnahme von BSN soll zukünftig auf näher bestimmte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt werden.

Nach der bisherigen Rechtslage sind insbesondere auch Rohstoffvorkommen von einer möglichen Ausnahmegenehmigung erfasst, das soll zukünftig entfallen.

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme ist durch die Festlegung auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen zu stark eingeschränkt und berücksichtigt in keiner Form die Anliegen zur Sicherstellung der heimischen standortgebundenen Rohstoffversorgung oder für die Transformation notwendige Infrastruktur, beispielsweise Pipelines für Kohlenstoffdioxid.

Wir sprechen uns dafür aus, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht auf diesem Weg von vornherein bereits auf LEP-Ebene ausgeschlossen werden, sondern auch hier in begründeten Fällen Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben.

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN oder Wald kann für die Erweiterung von bestehenden Rohstoffgewinnungsstandorten erforderlich sein, um in räumlicher Nähe zu BSN / Wald / Waldbereichen gewachsene Rohstoffbetriebe in ihrer Entwicklung zur Sicherstellung der Versorgung mit Rohstoffen zu unterstützen und die Standorte bis zur effizienten Ausschöpfung

der Lagerstätte zu erhalten. Dies dient auch der räumlichen Konzentration der Rohstoffgewinnung auf geeignete Bereiche, wie es im LEP z.B. auch für

Gerade für die Inanspruchnahme von BSN im Einzelfall ist zudem anzunehmen, dass die Umsetzung bestimmter Ziele in einem BSN trotz Rohstoffgewinnung weiterhin möglich ist, oder sogar gerade die Rohstoffgewinnung zur Umsetzung dieser Ziele beitragen kann. Rohstoffgewinnungsstätten bieten gerade durch ihre Betriebsabläufe einen dynamischen Lebensraum, mit immer wieder neu entstehenden Tümpeln, offenen Flächen und Schüttungen. Unter anderem für Amphibien sind das wesentliche Rahmenbedingungen: vegetationsarme Gewässer, die sie zur Fortpflanzung benötigen, in denen aber keine Fressfeinde leben. Zudem bieten Hänge und Steinhäufen gute Verstecke und wichtige Winterquartiere. Auf offenen Flächen siedeln sich Pionierpflanzen an, von denen dann weitere Arten wie Vögel und Insekten profitieren – und so gleichzeitig auch Nahrung für andere Arten bieten. Die aktiven Betriebsflächen bieten somit Strukturen, die in der weiteren Umgebung nicht mehr vorhanden sind und bilden so wertvolle ökologische Nischen.

Regelungstechnisch gilt es auch zu unterscheiden, ob eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von BSN erfolgt, die bereits dem gesicherten Naturschutz unterliegen oder eben noch nicht als z.B. Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.

Wichtige Argumente in diesem Kontext sind auch hier die maximale und flächensparende Ausschöpfung einer qualitativ und quantitativ geeigneten Lagerstätte sowie die Erweiterung von bestehenden Gewinnungsbetrieben, was zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahmen für Rohstoffgewinnung an anderer Stelle (Neuaufschlüsse) beiträgt und schon insofern den übergeordneten Zielen des LEP-Entwurfs entspricht.

Nicht zuletzt lässt sich so auch eine bereits vorhandene Infrastruktur sinnvoll nutzen, zusätzliche Maßnahmen für Verkehrsinfrastruktur werden vermieden.

Im Einzelfall sollte daher auch weiterhin der Schutz eines BSN hinter einer begründet notwendigen Erweiterung einer Rohstoffgewinnung zurückstehen.

Regelungstechnisch umsetzen lässt sich dies beispielsweise über die Ergänzung

„Landwirtschaftlichen Kernräumen“

Die Ausweisung als Landwirtschaftlicher Kernraum soll mit besonderem Gewicht bei konkurrierender raumbedeutsamer Funktion oder Nutzung bewertet werden und führt somit in relevanten Bereichen für die Rohstoffsicherung, also BSAB oder Reservegebieten, zu einem direkten Nutzungskonflikt.

Beispielsweise sind die BSAB und Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung und –versorgung mit Kalksteinen in Erwitte, Geseke und Brilon für die Zement- und Kalkherstellung alle landwirtschaftlich vorgezogen. Häufig weisen diese Flächen eine Bodenwertzahl von über 35 Punkten aus und würden somit bei einer Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum die Eignungskriterien für die „landwirtschaftlichen Kernräume“ erfüllen und somit nicht mehr für die Versorgung mit heimischen Rohstoffen zur Verfügung stehen. Die breit angelegten Voraussetzungskriterien eines Landwirtschaftlichen Kernraumes erscheinen wenig zweckdienlich, da sie die gesamte Skala der Bodenwertzahlen abdecken, angefangen bei in Ausnahme unter 35 bis zu „*ab einer Zahl von 55 Punkten [...] einen besonderen Wert*“.

Wir schlagen daher einen einheitlichen Wert von > 55 Bodenpunkte für die Definition eines Landwirtschaftlichen Kernraumes vor.

4.) S. 134 ff.; 9.2-1 Ziel, hier: geplante Textänderung von „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ zu „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“.

Die geplante Änderung entspricht grundsätzlich der neuen Rechtslage nach § 7 Abs. 3 ROG, was für sich genommen daher neutral zu bewerten ist.

Jedoch ergeben sich Anschlussfragen. In diesen Gebieten ist die Ausschlusswirkung einer Nutzung im Planungsraum an einer Stelle nur noch möglich, wenn ihr im Gegenzug in Vorranggebieten „substanziell Raum zur

Verfügung gestellt“ wird. Dies hat vermutlich Rückwirkung, weil zumindest beim weiteren Ausbau der Windenergie eine zulässige Ausschlusswirkung nur

Zielführender wäre hingegen eine weitere Flexibilisierung der Planungen und hierzu ein Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung.

Im Bereich der Rohstoffgewinnung hat NRW im Gegensatz zu den anderen Bundesländern von dieser Form der Planung Gebrauch gemacht. Dies führt zu erheblichen Bedenken unsererseits hinsichtlich der Versorgungssicherheit.

Positiv wäre, auf Landesebene durch eine Änderung des LEP die Bereiche für die Rohstoffsicherung nur als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG auszuweisen und die Steuerungswirkung ausschließlich über den Textteil eines Regionalplans zu erzeugen (bspw. „Rohstoffgewinnung nur innerhalb dargestellter BSAB“).

Dies ist in allen anderen Bundesländern das Mittel der planerischen Steuerung für den Bereich der Rohstoffgewinnung, um gleichzeitig Lagerstätten zu schützen, aber auch auf mögliche Bedarfsschwankungen flexibel und rechtzeitig reagieren zu können.

5.) S. 134; zu 9.2-1; hier: geplante Änderung in den Erläuterungen

Die dort geplante Ergänzung in den Erläuterungen entspricht der geänderten Rechtslage nach ROG und ist positiv zu bewerten.

6.) S. 138; zu 9.2-2 Versorgungszeiträume, hier: geplante Änderung in den Erläuterungen geplant, wonach u.a. die Versorgungszeiträume bei den Lockergesteinen von „mindestens 25 Jahre“ auf „mindestens 20 Jahre“ reduziert werden sollen.

Die Änderung entspricht der Rechtslage nach dem Urteil Oberverwaltungsgericht NRW, 11 D 109/19.NE vom 03.05.2022 insoweit, dass die geltenden Versorgungszeiträume wiederhergestellt wurden. Die sachlich sinnvollen und mit Blick auf die Komplexität der erforderlichen Genehmigungsverfahren gebotenen längeren Versorgungszeiträume haben

der rechtlichen Prüfung jedoch nur deshalb nicht standgehalten, weil eine vernünftige Begründung unter Abwägung der auf dieser Planungsebene

jahren sachlich und fachlich angemessen.

7.) S. 139; zu 9.2-2 Versorgungszeiträume, hier: Streichung der Formulierung: ***„Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein“*** (S. 139 f.)

Hier ist eine Änderung in den Erläuterungen geplant, konkret die Verschiebung des Bezugs „Wirtschaft und Bevölkerung“ auf „Mindestversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft“ in die Erläuterung zu 9.2-3 (S.142).

Die geplante textliche Änderung wird sachlich grundsätzlich kritisch gesehen, da hier die wesentliche, auch im Raumordnungsgesetz (ROG) formulierte, Versorgungsrolle der mineralischen Rohstoffe negiert wird. Die Streichung als „wesentlicher Aspekt“ ist kritisch, da diese Herabstufung unmittelbare Wirkung auf die Bewertungsmatrix durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen (GD) haben dürfte.

Kritisch ist zudem, dass der GD damit auf eine reine Erfassungsrolle reduziert wird.

8.) S. 139 f.; zu 9.2-2 Versorgungszeiträume, hier: Neu „... ein ***landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring erfasst, das[s] der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in enger Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchführt***“

Die hier gewählte Formulierung „in enger Abstimmung“ ist vollzugstechnisch mindestens offen. Die ergebnisoffene Wissenschaftlichkeit ist fraglich, ein politischer und daher sachlich nicht fundierter Durchgriff ist nicht auszuschließen. Inhaltlich ist daher auch diese Wendung kritisch zu sehen. Wir regen daher an, darauf zu verzichten.

9.) S. 140.; zu 9.2-2 Versorgungszeiträume, hier: Neu „Dabei wird anhand der Auswertung von Luftbildreihen und der Rohstoffkarte des Landes NRW die

besteht, daher also eine vollständige Versorgungssicherheit angenommen wird, werden auch keine Anschlussgenehmigungen erteilt. Dabei werden aber Gewinnungshindernisse wie fehlende Genehmigungen, fehlender Flächenzugriff des Unternehmens, Verhinderung der Rohstoffgewinnung wegen bestehender Bodendenkmäler etc. ausgeblendet. Dadurch wird aber die Bestandsaufnahme verfälscht und es besteht erst recht keine Versorgungssicherheit mehr.

Aus unserer Sicht ist daher zwingend die Verschneidung der wissenschaftlichen / sachlichen Aufnahme mit der dahinterliegenden Genehmigungssituation erforderlich, um ein realistisches Bild der gegebenen Situation zu bekommen und daraus zutreffend die bestehende Versorgungslage ableiten zu können.

b) Das Abgrabungsmonitoring des GD ist aktuell auch deshalb nicht geeignet, den Bedarf nach mineralischen Rohstoffen zu ermitteln, da keine Berichte mehr veröffentlicht werden. Mit Ausnahme der Planungsregion Köln greifen alle Planungsregionen auf Daten zurück, die bereits drei bis fünf Jahre alt sind, was den im LEP-Entwurf beschriebenen Ansatz der Aktualität konterkariert.

Die Veröffentlichung aktuellerer Berichte ist derzeit auch nicht ersichtlich. Die ursprünglich geplante Präsentation aktueller Monitoringergebnisse für die Planungsregion Düsseldorf war für die Sitzung des Planungsausschusses am 03.07.2025 geplant, wurde aber von der Tagesordnung genommen. Auch das hinterfragt eine sachangemessene Erfassung, Bewertung und Abwägung der grundlegenden Ausgangsbedingungen.

10.) S. 140, hier: Neu „Ein Abgrabungsmonitoring für Festgesteine ist im Aufbau

Ein zuverlässiges, wissenschaftliches Monitoring auch für Festgesteine dürfte grundsätzlich zu begrüßen sein. Fraglich ist auch hier jedoch die konkrete Ausgestaltung. Es muss auch hier eine objektive, wissenschaftliche Erfassung

der Gegebenheiten unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Genehmigungssituation erfolgen, um belastbare Ergebnisse zu generieren.

tionen Investitionsvolumens für eine entsprechende CO₂-Neutralität.

11.) S. 141, hier: Differenzierte Aufbereitung der Grunddaten für die einzelnen Rohstoffgruppen

Eine angemessene Differenzierung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da auf diese Weise eine Berücksichtigung der spezifischen Einzelfälle möglich wird. Die Zielsetzung ist daher begrüßenswert. Jedoch bleibt die konkrete Ausgestaltung fraglich, ein zu aufwändiges Verfahren ist schon unter Bürokratiegesichtspunkten zu vermeiden. Die entsprechenden Folgen bleiben daher zunächst abzuwarten.

12.) S. 141, hier: Streichung der Bezugnahme, dass bei Bedarfsermittlung „Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen sind“

Die eigentliche Streichung der Textpassage ist vor dem Hintergrund des geplanten Ausstiegs aus der Braunkohlegewinnung bis 2030 nachvollziehbar.

In der Sache ist durch den Wegfall der sog. Vorfeldgewinnung mit erheblichen Mengeneinbußen zu rechnen. Offenkundig wird das aktuell nicht zuletzt auch bei den Planungen zum Regionalplan Köln und dem entsprechenden Wegfall der Rohstoffgewinnungsflächen in den fraglichen Gebieten. Alleine hier ist vss. mit dem Wegfall einer Menge zu rechnen, die einer Größenordnung von minus 9-11% des gesamten NRW-Landesbedarfs entspricht. Dieses Minus schlägt auf die Versorgungslage und die Versorgungssicherheit im Land insgesamt durch und muss schon daher berücksichtigt werden.

13.) S. 142, hier: Verkürzung Fortschreibungszeiträume bei Lockergesteinen von 15 Jahre auf 10 Jahre

Vgl. hierzu schon oben **6.) S. 138; zu 9.2-2 Versorgungszeiträume**. Die Änderung entspricht der Rechtslage nach dem Urteil Oberverwaltungsgericht NRW, 11 D 109/19.NE vom 03.05.2022 insoweit, dass die geltenden

Versorgungszeiträume wiederhergestellt wurden. Die sachlich sinnvollen und mit Blick auf die Komplexität der erforderlichen Genehmigungsverfahren

Regionalpläne immer länger andauern. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Versorgungszeiträume auf ein Maß zu verlängern, dass diesen Belangen Rechnung trägt. Für Locker- wie Festgesteine erscheint ein Zeitraum von 35 Jahren sachlich und fachlich angemessen.

14.) S. 142 f., hier: neue Formulierung „Wenn ... festgestellt wird, dass die planerisch gesicherte Versorgung schneller erschöpft wird als ursprünglich angenommen und die in Ziel 9.2-3 festgelegten planerisch zu sichernden Versorgungszeiträume unterschritten werden, müssen entsprechende BSAB-Festlegungen ergänzt werden“

Die Formulierung soll hier nur leicht geändert werden, der genaue Vollzug bleibt jedoch fraglich. Die Folgen bleiben daher noch abzuwarten.

15.) S. 143 ff., hier: neues Ziel 9.2-4 Degressionspfad / Degressionsfaktor

a) Die hier gewählte, direkte Benennung als „Degression“ stellt bereits für sich genommen eine Vorfestlegung dar und ist daher schon begrifflich zu kritisieren.

Inhaltlich verkehrt sie den Erkenntnisprozess und nimmt das politisch gewollte Ergebnis vorweg. Sie konterkariert damit die Ergebnisoffenheit und letztlich die Wissenschaftlichkeit eines Monitorings. Im Ergebnis handelt es sich damit um eine politisch gewünschte Vorfestlegung.

Der gesamte Folgetext ist entsprechend politisch vorgeprägt. Die geplante Festlegung ist schon daher als politischer Zwang eindeutig abzulehnen.

b) Darüber hinaus bestehen auch gravierende rechtliche Bedenken.

i.) Bedenken bestehen bereits wegen eines Eingriffs in die verfassungsmäßigen Eigentumsrechte der Unternehmen der Rohstoffbranche nach Art. 12 und 14 GG, der ggf. im Einzelnen zu prüfen sein wird.

ii.) Daneben steht auch eine Kollision mit höherrangigem Bundesrecht im

Zudem werden den Ländern in § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. b ROG Festlegungen zu Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen gar als Soll-Verpflichtung auferlegt, und zwar auch mit Blick auf die künftigen Bedarfe, wie der Wortlaut „vorsorgende Sicherung“ verdeutlicht.

Auch die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch den Entwurf verfehlt.

iii.) Darüber hinaus ist die hier angelegte konkrete Ausgestaltung auch mindestens fragwürdig vor dem Hintergrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2024 (Az. 11 D 133/20.NE).

In dieser Entscheidung hat das OVG weite Teile der Änderungsverordnung zum LEP von 2019 für unwirksam erklärt und in diesem Zusammenhang u.a. erhebliche Abwägungsfehler festgestellt.

In Rn.395 dieser Entscheidung heißt es hierzu: *„Den festgestellten Abwägungsmängeln ist gemein, dass der Plangeber sich jeweils maßgeblich von politischen Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag hat leiten lassen und deshalb keine hinreichende raumordnerische Abwägungsentscheidung getroffen hat, sei es, dass er seinen Erwägungen schon keinen raumordnerischen Belang i. S. d. § 2 ROG zugrunde gelegt hat, sei es, dass er die durch die jeweilige Änderung betroffenen Belange nicht hinreichend ermittelt, bewertet und zueinander ins Verhältnis gesetzt hat.*

Durch diese verkürzte Betrachtungsweise hat sich der Plangeber jeweils der Möglichkeit begeben, durch entsprechende tatsächliche Erkenntnisse zu einer anderen Einsicht zu gelangen. Insofern haben sich die Abwägungsmängel jeweils auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt.

Wir sehen hier eine vergleichbare Situation und erachten die geplante Festlegung schon daher als rechtsfehlerhaft.

c) In inhaltlicher Hinsicht blendet die geplante Vorgabe darüber hinaus die

bzgl. Straßen, Brücken, Schienen und Wasserwegen, sondern auch produktionsseitig auf eine kontinuierliche Rohstoffversorgung mit den maßgeblichen Ausgangsstoffen angewiesen sind. Regionale Versorgung und der Bestand der Lieferketten sind eine grundlegende Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik und des Landes NRW sowie auch für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung.

Durch die bundespolitisch angekündigte Infrastrukturoffensive im Rahmen des 500 Mrd. Euro umfassenden Sondervermögens ist ein signifikanter Rückgang der Nachfrage an Materialien nicht zu erwarten. Ein politisch gewollter Ausstieg aus der heimischen Rohstoffgewinnung würde eine erfolversprechende Lenkung dieser Mittel in unser Bundesland konterkarieren. Statt eines „Degressionspfads“ entstünde hier nur ein „Rezessionspfad“.

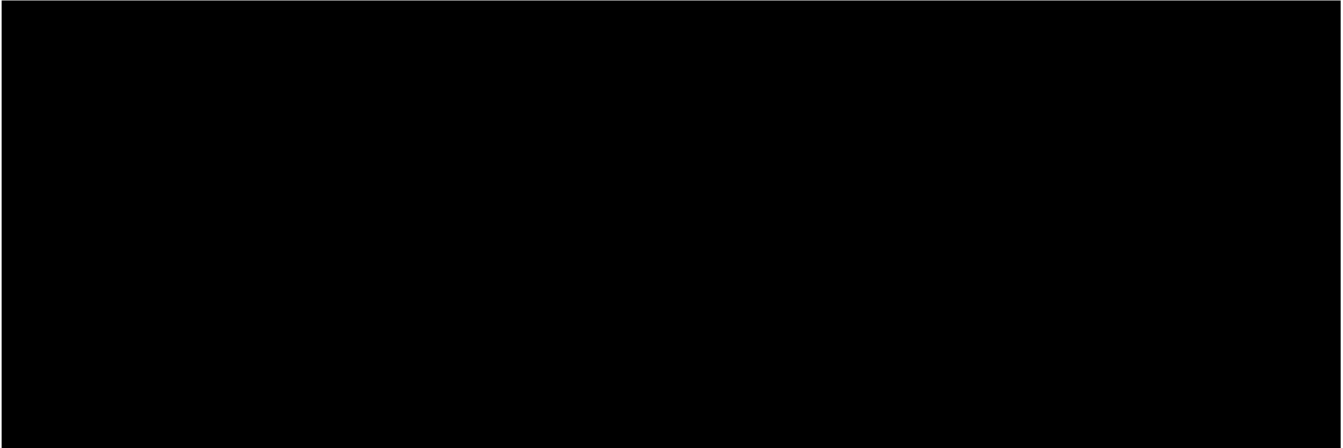
16.) S. 144, zu 9.2-4, hier neue Erläuterung: „Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, insbesondere von Kies und Sand, steht zunehmend in Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsansprüchen (z. B. Landwirtschaft, Sicherung von Flächen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung) und Belangen des Flächen- und Umweltschutzes.“

Die in der neuen Erläuterung erklärte zunehmende Flächenkonkurrenz trifft sachlich zu, ist aber vor allem die Folge eines Wachstums bei Bevölkerung und zugleich gestiegenen zivilisatorischen Ansprüchen. Schon daher ist die Formulierung als verkürzend und unangemessen zu kritisieren.

Die weiter enthaltene Gegensatzung von „Landwirtschaft“ einerseits und „Rohstoffgewinnung“ andererseits ist sachlich unredlich, weil beides zeitgebundene Flächennutzungen sind, allerdings in der Tat mit unterschiedlichen Zeithorizonten.

Die Gewinnung mineralischer Ressourcen ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Das bedeutet aber keinen „ewigen Flächenverbrauch“.

Der Eingriff ist nur temporär und geschieht zudem in einem engen gesetzlichen Rahmen. Die fraglichen Flächen werden gerade nicht versiegelt und sind schon



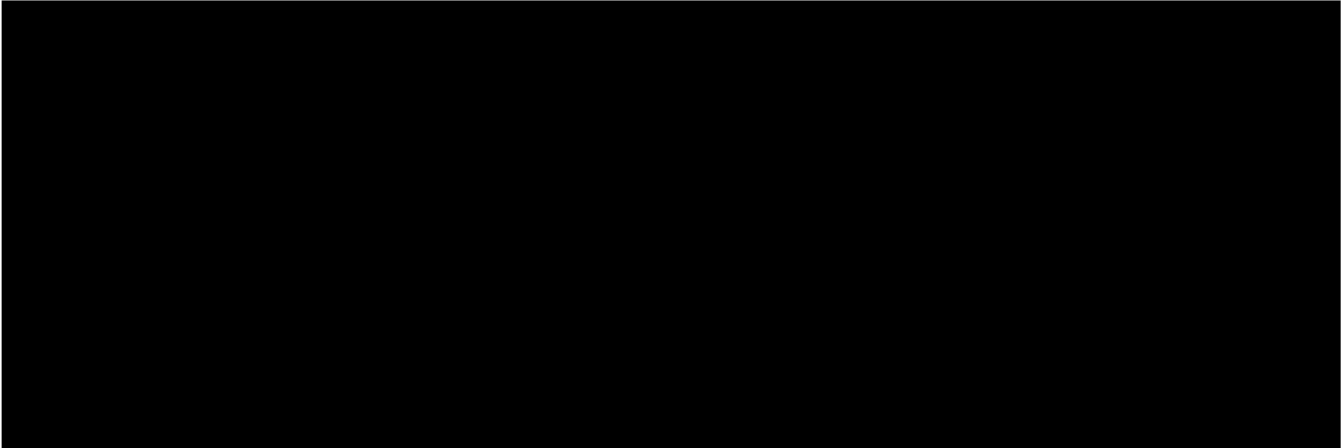
Oft ist es zudem so, dass die Kompensationsleistungen in ihrem ökologischen Wert deutlich über den Ausgangszustand hinausgehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kies- und Sandgruben auf vormaligen Intensiväckern entstehen. Kies- und Sandgruben bieten einer Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten Lebensräume, die in der Natur nicht mehr vorkommen und haben deshalb einen hohen ökologischen Wert, der oft eine weniger ökologische Vornutzung ablöst

Hinzuweisen ist darüber hinaus auf den Umstand, dass die Flächeninanspruchnahme durch die Unternehmen der Rohstoffbranche in der Relation als äußerst gering bewertet werden muss. Die durch das Wirtschaftsministerium erstellte NRW-Rohstoffstudie vom November 2021 hält insoweit fest: *„Die Flächeninanspruchnahme für den Abbau von Lockergesteinen lag zuletzt laut dem Abgrabungsmonitoring NRW bei nur noch 231 ha (knapp 0,007% der Gesamtfläche von NRW). Dabei handelt es sich aber um keine dauerhafte Flächennutzung, wie das etwa bei Siedlungs- oder Verkehrsflächen in der Regel der Fall ist. Zwar ist der Rohstoffabbau immer mit einem Eingriff in die Natur und damit auch mit Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt verbunden, die Flächen werden nach dem Abbau der Vorkommen aber wieder rekultiviert bzw. renaturiert, woraus dann neue Landschaften und (mitunter auch sehr artenreiche) neue Naturräume entstehen“*¹⁹. Die Statistik „Bodenfläche in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2021 nach Art der tatsächlichen Nutzung“ von IT.NRW wies seinerzeit für Bergbaubetriebe, Tagebaue, Gruben und Steinbrüche insgesamt 197 Quadratkilometer aus, insgesamt 0,562% der Landesfläche.

Der Rohstoffbranche einen übergreifenden Flächenverbrauch anzulasten, geht daher fehl. Der Ansatz, die langfristig positiven Wirkungen einer Rohstoffgewinnung auf die naturräumliche Entwicklung auszublenden, geht gerade gegen die erklärte Zielsetzung eines „verantwortungsvollen Umgangs mit Grund und Boden“.

¹⁹ S. 95 Rohstoffstudie NRW und Factsheets

Unter dem Blickwinkel einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme



eine sparsame Flächennutzung.

17.) S. 144, zu 9.2-4, hier neue Erläuterung: „Dort, wo die Kies- und Sandgewinnung im Nassabbau stattfindet, bleiben dauerhaft Wasserflächen zurück, die in den betroffenen Gemeinden für unterschiedliche Nutzungen u.a. für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Daher kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Sicherung von Rohstoffabbaubereichen eine zentrale Rolle zu.“

Die hier getroffene Aussage zu den zurückbleibenden Wasserflächen ist in dieser Pauschalität unzutreffend. Die abschließende Renaturierung und Rekultivierung ist vielmehr eine Frage des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und der konkreten Abstimmung mit den jeweils betroffenen Kommunen.

Zutreffend ist, wie bereits ausgeführt, dass die Rohstoffgewinnung eine temporäre Nutzung der Fläche darstellt. Im Anschluss sind jedoch grundsätzlich schon für Wasserflächen verschiedene Nutzungen möglich, z.B. für den Naturschutz oder für Gewerbe (touristisch, energetisch). Daneben ist auch grundsätzlich eine Wiederverfüllung mit entsprechenden Anschlussnutzungen, z.B. für Landwirtschaft, Gewerbe oder Wohnbebauung möglich.

Vor Hintergrund des Klimawandels ist zudem auf eine wachsende Rolle von Tagebaurestseen als Rohwasserquelle hinzuweisen. Eine dauerhafte Verfügbarkeit könnte daher perspektivisch sogar noch vorteilhafter werden.

Begrüßenswert ist jedoch die in der Erläuterung angestrebte „Sachgerechte Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe“, unter der Prämisse, dass diese ergebnisoffen und unter tatsächlicher Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgen wird.

18.) S. 144, zu 9.2-4, hier neue Erläuterung: „Ziel des Landes sind dabei geschlossene Stoffkreisläufe und die Vermeidung von „Downcycling“.“

kommutieren. Dabei wird verkant, dass dieses Material überaus erfolgreich eingesetzt wird, z.B. als Tragschicht in Tiefbaumaßnahmen, und auf diese Weise Naturrohstoffe ersetzt. Wenn man die hier eingesetzten Materialien komplexer aufbereiten will, wäre die Aufbereitung energetisch aufwendiger und teurer. Zudem würde sich der Transportaufwand deutlich erhöhen, weil die Aufbereitung mit stationär betriebenen Anlagen erfolgen muss und nicht mehr direkt auf der Baustelle geschehen kann. Vor allem aber würde sich die Mengenbilanz deutlich verschlechtern. Ein heute als Tragschicht eingesetztes Recyclingmaterial verliert im Rahmen der Aufbereitung Mengenanteile, die für die Betonherstellung nicht geeignet sind und auch im Tiefbau keine Verwendung mehr finden. Zudem muss das vorher aus Recyclingströmen gelieferte Tiefbaumaterial nun aus Naturrohstoff substituiert werden. Im Ergebnis verschlechtert sich also die Recyclingquote, bei gleichzeitig erhöhtem Energie- und Transportaufwand zu insgesamt höheren Kosten.

Der Begriff „Downcycling“ ist überdies nicht vollzugsfähig. Seine Definition ist ebenso offen wie die konkrete Umsetzung, z.B. hinsichtlich der Berücksichtigung welcher Faktoren mit welchem Gewicht. Sofern z.B. alleine auf die Verminderung von CO₂ abgestellt werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass Gewinnung und Transport mineralischer Rohstoffe nach gegenwärtigem Stand der Technik zwangsläufig mit einem gewissen Energieaufwand einher gehen. Es ist jedoch schon fraglich, inwiefern die Gewinnung von Sand und Kies zu „mehr CO₂-Ausstoß“ bzw. die Nichtgewinnung zu „weniger CO₂-Ausstoß“ führen soll. Die eigentliche Gewinnung von Sand und Kies verursacht vergleichsweise geringe direkte CO₂-Emissionen. Ein erheblicher Teil der Emissionen resultiert aus dem Transport der Rohstoffe, der aufgrund der Volumina und Gewichte in einem begrenzten Kilometerradius erfolgt. Eine dezentrale Gewinnung in räumlicher Nähe zu den Verbrauchsorten kann demgegenüber die CO₂-Emissionen signifikant reduzieren, während ein Import von Rohstoffen aufgrund der damit verbundenen CO₂-intensiven Transporte schon insofern kritisch zu sehen ist.

Schon dieses Beispiel zeigt, dass die geplante Formulierung nicht umsetzbar ist. Sie ist daher insgesamt abzulehnen.

a) Die Unternehmen der Rohstoffbranche produzieren ihre Erzeugnisse durchgängig nach den bestehenden, auch politisch gewollten, Bedarfen. Sie sind daher nicht „Bedarfswecker“, sondern „Bedarfsdecker“. D.h., die Unternehmen gewinnen und liefern genau nur die Mengen, die von den Abnehmern nachgefragt werden und die für die Versorgung unserer Volkswirtschaft benötigt werden. Eine Vorratshaltung findet so gut wie nicht statt. Schon insofern ist eine irgendwie ausgestaltete Lenkungswirkung fraglich.

b) Dabei geht es fehl, die bereits aktuell bestehenden und voraussichtlichen zukünftigen Materialbedarfe zu ignorieren. Zur Einordnung liegen aus jüngerer Zeit insbesondere drei größere, wissenschaftlich erstellte Studien vor.

i.) Nach einer Studie des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) gemeinsam mit der Ingenieurgesellschaft SST mit Stand 2019²⁰ wurden die Bedarfe nach verschiedenen Szenarien berechnet. Demzufolge wird die Nachfrage nach primären Steine-Erden-Rohstoffen insgesamt bei einem rechnerischen Szenario mit relativ geringem Wirtschaftswachstum mit 555 Mio. t im Jahr 2035 nur geringfügig unter dem Stand des Jahres 2016 liegen (damals 564 Mio. t). Bei einer deutlich stärkeren wirtschaftlichen Dynamik würde die Nachfrage deutlich auf 650 Mio. t im Jahr ansteigen und somit fast das Niveau zu Beginn der 1990er Jahre erreichen.

ii.) Eine Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Oktober 2022²¹

²⁰ BBS, SST, DIW Berlin (Hrsg.), Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland; abrufbar unter https://www.baustoffindustrie.de/fileadmin/user_upload/bbs/Dateien/Downloadarchiv/Rohstoffe/Rohstoffstudie_2019.pdf (Abrufdatum 18.06.2025)

²¹ Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin (Hrsg.), Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/ey-gutachten-genehmigungsverfahren-zum-rohstoffabbau-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (Abrufdatum 18.06.2025). Die

untersuchte ebenfalls mehrere Szenarien und schlüsselt hierbei die Rohstoffgruppen insgesamt noch weiter auf. Die Ergebnisse gehen auch hier

Für weniger progressive Szenarien kommt die Studie zu den Ergebnissen, dass die Nachfrage lediglich knapp gedeckt werden kann oder Versorgungsengpässe zu befürchten sind. Im dortigen Zwischenfazit zur prognostizierten Entwicklung und Implikationen für Versorgungsengpässe heißt es wörtlich: „Für einen Rückgang der Abbaumengen von Primärrohstoffen gibt es im Hinblick auf Versorgungssicherheit keinen Spielraum.“

iii.) Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) hat im März 2025 zum fünften Mal seit 2012 seine Studie zur Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-Erden-Industrie in Deutschland vorgelegt.

Unter dem Titel „Rohstoffnachfrage 2045 – Ressourcen sichern, Zukunft bauen“²² zeigt die Analyse, dass auch in den kommenden zwei Jahrzehnten erhebliche Mengen mineralischer Rohstoffe wie Kies, Sand, Naturstein, Ton und Industriemineralien benötigt werden, und welchen Beitrag Sekundärrohstoffe leisten können. Die vom RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung durchgeführte Studie schätzt den Rohstoffbedarf bis 2045 anhand von zwei wirtschaftlichen Entwicklungspfaden ab: In der sogenannten oberen Variante (0,9 % jährliches Wirtschaftswachstum) liegt der Rohstoffbedarf im Jahr 2045 bei 525 Mio. Tonnen. In der unteren Variante (0,1 % Wachstum) fällt der Bedarf auf 452 Mio. Tonnen.

iv.) Bereits nach den Studien, die das geplante „Sondervermögen Infrastruktur Bund / Länder / Kommunen“ schon zwangsläufig nicht berücksichtigen konnten, benötigt Deutschland schon je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Dynamik bis 2040 jährlich zwischen ca. 480 - 600 Mio. Tonnen mineralischer

Prognoseszenarien allein für Sand und Kies werden dort in Kapitel 3.2.2.2 ab S. 115 ff. behandelt. Das Zitat aus dem Zwischenfazit findet sich auf S. 143.

²² RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Rohstoffnachfrage 2045: Ressourcen sichern, Zukunft bauen – Perspektiven für mineralische Primär- und Sekundärrohstoffe, März 2025; abrufbar unter https://cdn.prod.website-files.com/664355396b105bd9a4e9cadb/67e68247988a76b6c758f80c_Steine-Erden-Rohstoffstudie%202025%20-%20RWI.pdf ; Abrufdatum (18.06.2025)

Rohstoffe (Sande, Kiese, Festgestein, Recycling-Baustoffe, Industrielle Nebenprodukte), um den Bedarf an Baustoffen für die Infrastruktur, den

voraussichtlich in kürzerer Zeit noch weiter steigen.

d) Gleichzeitig fallen erhebliche Mengen mineralischer Abfälle an. Der Wert lag nach dem zuletzt verfügbaren Monitoring der Kreislaufwirtschaft Bau²³ deutschlandweit im Jahr 2022 bei ca. 208 Millionen Tonnen für den gesamten Stoffstrom.

Hinzu kommen aktuell ca. 26 Millionen Tonnen Industrielle Nebenprodukte, die ebenfalls als Sekundärrohstoffe verwendet werden. Durch die anstehende Dekarbonisierung und auslaufende Kohleverstromung wird die Menge an verfügbaren industriellen Nebenprodukten, wie Hüttenschlacken oder bestimmten Aschen, jedoch zukünftig voraussichtlich weiter abnehmen.

e) Bzgl. der Nutzungen ist zu differenzieren. Bereits heute werden die Stoffströme Bauschutt und andere mineralische Baustoffe nahezu vollständig und sehr effizient rezykliert und im Tiefbau eingesetzt. Das betrifft vor allem Bodenmaterial aus Tiefbaustellen, aber auch bspw. Bauschutt aus dem Rückbau von Bauwerken, aus denen insgesamt jährlich ca. 75 Millionen Tonnen Recyclingbaustoffe produziert werden. Die bundesweite Sekundärstoffquote²⁴ für mineralische Primärrohstoffe durch umfassendes Recycling und der industriellen Nebenprodukte liegt daher seit Jahren bei rund 15 Prozent, während Primärrohstoffe 85 Prozent des Gesamtbedarfs an mineralischen Rohstoffen decken.

Die Beseitigung derartiger Materialien ist die absolute Ausnahme und nur dann der Fall, wenn eine Nutzung z.B. aufgrund von Belastungen ausgeschlossen ist.

²³ BBS (Hrsg.), Kreislaufwirtschaft Bau – Mineralische Bauabfälle Monitoring 2022, Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2022 (Berlin, Dezember 2024), abrufbar unter <https://kreislaufwirtschaft-bau.de/Download/Bericht-14.pdf> (Abrufdatum: 18.06.2025) Der Monitoringbericht wird seit 1995 alle zwei Jahre veröffentlicht, die bisherigen Berichte sind ebenfalls auf der zugehörigen Website abrufbar. Die Trendangabe entspricht den dortigen Werten.

²⁴ Sekundärstoffquote = Menge Sekundärrohstoffe / (Menge Primärrohstoffe + Menge Sekundärrohstoffe) x 100

Eine aufwendigere Aufbereitung dieser Materialien und ein Einsatz z.B. in der Betonindustrie erhöht den Prozessenergieaufwand erheblich, senkt die

unzureichende Datenlage über die genaue Zusammensetzung, Qualität und Verwertung mineralischer Abfälle verbessert wird. Die aktuelle Datenerhebung liefert keine detaillierten Informationen zu den einzelnen Abfall- und Stoffströmen sowie deren spezifischen Einsatzgebieten und dortigen rechtlichen wie materialphysikalischen Hindernissen.

Wir sprechen uns an dieser Stelle ausdrücklich für eine Verbesserung der Datengrundlage und eine vertiefte Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen zu einem aussagefähigen Monitoring aus, um neue Potentiale aus bisher verfüllten und deponierten Mengen durch Forschung und Förderung besser erkennen und ausschöpfen zu können.

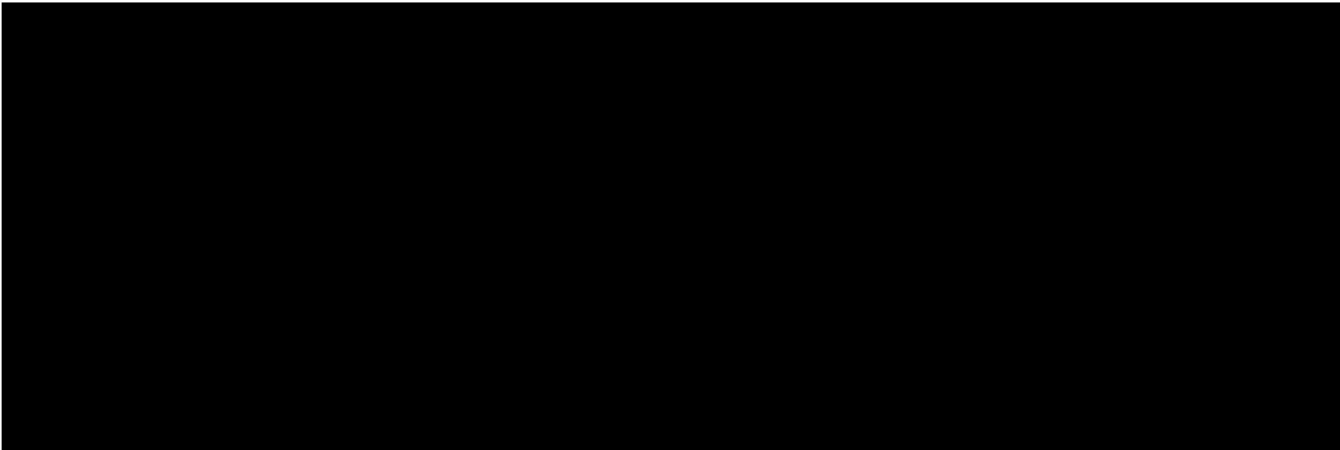
g) Der Blick auf die reinen Zahlenwerte zwischen Bedarfen und anfallenden Stoffströmen zeigt aber auch: Selbst bei einer Steigerung der Recyclingmengen auf ein theoretisch maximales Niveau ist es schon rein mengenmäßig unmöglich, den Bedarf an mineralischen Rohstoffen annähernd nur durch Sekundärrohstoffe zu decken.

h) Auch eine mögliche „Nutzung alternativer Baustoffe“ ist in ihren gegenwärtigen Potenzialen ebenfalls zu hinterfragen.

Soweit z.B. auf die Potenziale im Holzbau verwiesen werden sollte, stellen sich hier verschiedene Anschlussfragen, beispielsweise sofern es die Eignung für die verschiedenen Zwecke angeht. Für eine Verwendung von Holz in z.B. Tiefbau, Wasserbau, Brückenbau, Windenergieanlagenbau etc. bestehen hier nicht zuletzt beträchtliche bautechnische und materialphysikalische Hindernisse.

Ähnliches gilt es für die hinreichende, in die Fläche wirkende Verfügbarkeit, sofern man den zeitlichen Horizont einbezieht; schon für eine Fichte liegt die durchschnittliche Umtriebszeit bei ca. 80 Jahren, für eine Rot-Buche bei 120 Jahren. Bei einer entsprechenden Nutzung fällt zugleich auch die CO₂-Senke weg. Für eine Nutzung in Wohnbereichen ist schon alleine aufgrund der Brandschutzgründen eine entsprechende, i.d.R. chemische, Behandlung

erforderlich, die wiederum perspektivisch die Behandlung als Gebrauchtholz i.S.d. sog. Altholzverordnung erfordert.



Ersatzbaustoffen gemäß der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV) auf kiesigen Böden nicht erlaubt. Das betrifft räumlich große Bereiche entlang der Flussgebiete und schließt hier schon insofern eine Nutzung aus.

Daher dürfen aus unserer Sicht gesetzliche Regelungen nicht länger den Einsatz von Recyclingmaterialien behindern, sondern sollten den Ressourcenschutz und die Kreislaufwirtschaft umfassend fördern. Die gesetzlichen Regelungen sind so zu gestalten, dass sie die Verbreitung von Sekundärrohstoffen nicht unnötig einschränken. Mit der EBV wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Jedoch besteht bei der EBV noch erheblicher Verbesserungsbedarf: Fehler müssen zügig behoben und die Praktikabilität verbessert werden.

Bestehende Beschränkungen des Einsatzes von Sekundärrohstoffen in öffentlichen Ausschreibungen sind abzubauen und Ansprüche Dritter im Kreislaufwirtschaftsgesetz bei Verstößen zu schaffen. Wichtig zur Akzeptanzsteigerung ist dann aber nicht die Setzung von – im Übrigen auch hier nur vage skizzierten und daher inhaltlich nicht belastbar zu beurteilenden – „marktwirtschaftlichen Reduktionsanreizen“.

Entscheidend ist viel mehr das Erreichen des Produktstatus von mineralischen Abfällen unter definierten Bedingungen. Zur Erhöhung der Nachfrage und des Einsatzes von Sekundärrohstoffen müssen in Ausschreibungen zudem nicht nur die besten, sondern alle Materialklassen der EBV berücksichtigt werden.

Mindestquoten für den Einsatz von Sekundärrohstoffen in Bauwerken oder Produkten ebenso wie eine einseitige Fokussierung des Einsatzes im Hochbau sind kontraproduktiv und abzulehnen. Quoten reduzieren nicht den Bedarf an mineralischen Rohstoffen, sondern führen zu einer Umlenkung von Stoffströmen. Zudem führen Quoten zu längeren Transportwegen, vor allem wenn geeignete Sekundärrohstoffe regional nicht verfügbar sind, wodurch die CO₂-Emissionen steigen.

20.) S. 145, zu 9.2-4, hier: **„Ziel ist ein schrittweises Absenken der Primärrohstoffverbrauche, das von nachweisbar effektiven und mit der**

Offen ist also sowohl, welche Kriterien in die Bestimmung einer Effektivität mit welchem Anteil genau einfließen sollen, als auch an welche wirtschaftlichen Entwicklungen konkret angekoppelt werden soll.

Offen ist zudem, welche Rohstoffe wie bewertet und entsprechend einbezogen werden sollen. Schon bei einer einzelnen Produktgruppe, z.B. einer Sandkörnung von 0-2mm als Zuschlagstoff für einen gängigen Beton, ergeben sich in der Praxis gravierende Schwierigkeiten. Schon wenige grundsätzliche Fragen zur generellen Verfügbarkeit des spezifischen Produkts, seinen lokalen Gewinnungskosten, der Beschaffenheit des Materials, dem regionalen Standort der Gewinnung vs. den Standort des Bedarfsorts und ggf. erforderlicher Transport bedeuten variable Bewertungen. Hochskaliert auf weitere Produkte oder *„die wirtschaftliche Entwicklung“* insgesamt dürften sich noch weitere Umsetzungsfragen ergeben.

Offen ist auch der gewünschte Bezugsraum der *„wirtschaftlichen Entwicklungen“*, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Unklar ist also schon, ob räumlich ausschließlich NRW betrachtet werden soll, oder NRW und die unmittelbaren Nachbarbundesländer, oder Deutschland insgesamt oder der Wirtschaftsraum der EU. Offen ist auch, welche Datenmaterialien „wann“, „in welchem Turnus“ „durch wen“ und „an welche Stelle“ gemeldet werden sollen. Offen ist aber auch, bei welchen Ergebnissen durch „wen“ und „in welchen Zeitraum“ sowie „in welche Richtung“ und „durch welche Maßnahmen“ nachgesteuert werden soll. In diesem Zusammenhang dürften die Einflussmöglichkeiten der Landesplanung auf die private Bauwirtschaft mindestens offen sein, wenn man nicht in einen Dirigismus verfallen möchte.

In jedem Fall ist mit dieser planerischen Vorgabe ein bürokratischer Aufwuchs verbunden, der schon für sich abzulehnen ist und in einem politischen Umfeld, in dem die verfahrensmäßige Beschleunigung beschworen wird, ein grundlegend falsches Signal setzt.

21.) S. 145, zu 9.2-4, hier: „Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der

ist. Es stellt dann ein positives Instrument für eine einseitig gesicherte Akzeptanz der Rohstoffgewinnung dar. Anders hingegen bei einer politisch gewollten Vorfestlegung.

Die Bezugnahme auf eine „wirtschaftliche Tragfähigkeit“ ist im Grundsatz ebenfalls positiv, wie soeben geschildert ist der konkrete Vollzug aus unserer Sicht aber mindestens offen, weil auch wesentliche Anschlussfragen, z.B. nach Bezugsgrößen, Zeiträumen für rechtzeitige Nachsteuerung, Kompetenzen etc. vollkommen offen sind, vgl. auch oben.

Im Anschluss ergeben sich daher auch rechtliche Folgefragen zu Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit i.S.d. bundesgesetzlichen, und daher höherrangigen, ROG.

22.) S. 145, zu 9.2-4, hier: „Ein so ermittelter Degressionsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt.“

Die hier geplante neue Erläuterung mit der Festlegung eines „Degressionsfaktors“ stellt eine politische Vorfestlegung dar, die in dieser Form sachlich nicht belastbar ist, vgl. auch oben.

Die angedachte Anbindung an eine „funktionierende Kreislaufwirtschaftsstrategie“ ist als Ziel grundsätzlich positiv zu sehen.

Hier ist aber der Erkenntnisprozess verkehrt; es wird politisch ein Ausstieg gewollt, bevor ein Einstieg gesichert ist. Die Vorgabe ist schon daher hochkritisch und abzulehnen.

Das gilt umso mehr, weil das zugrundeliegende Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt vollkommen offen ist, aber schon aktuell planungserhebliche

damit gravierende wirtschaftliche Folgewirkungen sind wahrscheinlich.

Es stellen sich zudem verschiedene Anschlussfragen, falls der Degressionsfaktor „null“ betragen oder sogar negativ werden sollte, weil ein wissenschaftlich ermittelter hoher Rohstoff-Bedarf besteht.

Es ist offen, ob dann automatisch Neuausweisungen für – offenbar erforderliche – BSAB-Flächen erfolgen sollen und, wenn ja, wo. Es ist offen, welche Rolle die Regionalräte als Träger der Regionalplanung spielen, inwiefern diese dann an die Erlassregelung gebunden sein, und welche Zeitdauern hierbei einkalkuliert werden sollen. Bereits jetzt sind die Regionalplanungsverfahren äußerst langwierig, weitere Verzögerungen wären zu erwarten. Investitionssicherheit und Kalkulierbarkeit für die Unternehmen wäre nicht im Mindesten gegeben.

Statt einer dringend erforderlichen Flexibilisierung der Planung würde das komplette Gegenteil erreicht, statt einer Versorgungssicherheit würde eine Stilllegung des Wirtschaftsstandorts wahrscheinlich.

Rechtspolitisch bedeutsam ist zudem die verfahrenstechnische Verortung derartig durchgreifender Instrumente bei der Exekutive, statt bei der Legislative im Landtag. Eine Kontrollmöglichkeit des demokratisch legitimierten Gesetzgebers wäre nicht gegeben.

24.) S. 145, zu 9.2-4, hier: „hier: „Die Anwendung des jeweiligen Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann bei bestehenden Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Erforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt.“

Für die hier geplante neue Erläuterung gelten die obigen Ausführungen sinngemäß. Ein im Rahmen eines wissenschaftlichen Rohstoffmonitoring

ebenfalls denkbare Szenario steigender Bedarfe und entsprechender Folgen wird ausgeblendet. In dieser Form stellt die Vorgabe eine politische

von BSN- bzw. Waldbereichen vgl. bereits oben.

Wir sprechen uns dafür aus, hier auch weiterhin eine ausdrückliche Möglichkeit zur Einzelfallprüfung vorzusehen.

Die im Begründungsteil zu Ziel 7.3-3 vorgesehene Ausnahme „für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten für Betriebserweiterungen in Waldbereichen, die für den Erhalt des Betriebes erforderlich sind und für die keine ergänzenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen notwendig sind“, hilft hier nur bedingt, weil hier die Rohstoffgewinnungsbetriebe nicht ausdrücklich genannt sind.

2.) S. 27 ff. zu 3.4 Rohstoffsicherung, S. 28, hier: „Auf Grund einer Vielzahl von Maßnahmen sind jedoch zukünftig tatsächliche Einsparungen bei der Primärrohstoffgewinnung zu erwarten.“

Die Aussage stellt eine politisch gewünschte Vorfestlegung dar, die als reine Erwartungshaltung sachlich nicht belastbar ist., vgl. auch oben.

3.) S. 28, hier: Um zu erwartende Einsparungen angemessen zu berücksichtigen und die Prognose künftiger Abgrabungsvolumina zu verbessern, bedarf es einer erweiterten Datengrundlage.“

Eine erweiterte Datengrundlage ist grundsätzlich sehr begrüßenswert. Wie es im direkten Anschluss des hier genannten Entwurfstextzitats heißt, soll ein entsprechendes Monitoring parallel zum Änderungsverfahren aufgebaut werden.

Die Umsetzung ist aber fraglich. Die konkrete Ausgestaltung, etwaige belastbare Ergebnisse, eine durchgreifende sachliche und politische Unabhängigkeit etc. sind mindestens offen. Sachlich ist daher kritisch, dass dann bereits im Vorgriff diese Festlegungen getroffen werden sollen, gerade ohne über diese wesentlichen Grundlagen zu verfügen.

Grundsätzlich zu hinterfragen ist auch die zeitliche Perspektive. Laut des

„Beeinflussung der Ergebnisse durch Zufallsfaktoren und Sonderentwicklungen eingeschränkt werden“.²⁵

Während also eine Degression dauerhaft gedacht wird, scheint das als maßgebende Grundlage zur Prognose der notwendigen und gesetzlich vorgegebenen Versorgungssicherheit ins Auge gefasst Monitoring bereits nach maximal sieben Jahren ab heute auszulaufen. Dann wäre aber auch die vorgebliche wissenschaftliche Ableitung des Degressionspfads und -faktors spätestens dann nicht mehr gegeben. Sollten daraus dennoch regulierende Maßnahmen folgen sollen, wäre auch dies kritisch.

4.) S. 28, hier: „konjunkturelle Entwicklungen berücksichtigen“/ „indem das Rohstoffmonitoring bei prognostizierter negativer konjunktureller Entwicklung eine entsprechende Aussetzung der Degression vorschlägt.“

Die Ankopplung an konjunkturelle Entwicklungen ist, wie bereits ausgeführt, als Grundsatz zu begrüßen. Das Verfahren selbst bleibt aber offen, in der grundlegenden Skizzierung hochbürokratisch und schon daher höchstwahrscheinlich nicht hinreichend flexibel. Außerdem könnte es die notwendige mittelfristige Planungssicherheit beeinträchtigen. Nicht auszuschließen ist eine politische Vorfestlegung. Das Szenario steigender Bedarfe wird ausgeblendet. Insofern gelten die obigen Ausführungen sinngemäß auch hier.

Hier ist zudem noch offen, inwiefern die Bindungswirkung eines bloßen „Vorschlags“ reichen soll, mithin, ob selbst bei einer wissenschaftlich belegten negativen Konjunktur trotzdem noch eine Degression stattfinden könnte. Die Passage ist auch daher kritisch.

5.) S. 28, hier: „Die Neufassung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) zielt darauf ab, dass der Einsatz von Recycling- und mineralischen

²⁵ Vgl. Leistungsbeschreibung, Vergabeverfahren 2025-014 unter www.evergabe.nrw (Abrufdatum 18.06.2025).

Ersatzbaustoffen insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern stärker als bisher gefördert wird.“

6.) S. 28, hier: ***„Mit der Bund-Länder Fortbildungsinitiative Nachhaltige Beschaffung (FoBi) und weiterer, geplanter Initiativen und Fachtagungen im Bereich der zirkulären Wertschöpfung wird kontinuierlich daran gearbeitet, den nachhaltigen öffentlichen Einkauf in Nordrhein-Westfalen zu stärken und zu befördern, um nachhaltige Beschaffung zum gelebten Alltag in Nordrhein-Westfalen zu machen.“***

Die Zielsetzung als solche ist grundsätzlich begrüßenswert. Weitere Schulungen zu Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen insbesondere im Bereich öffentlicher Einkauf sind positiv und können aufgrund der Vorbildrolle der öffentlichen Hand grundsätzlich die richtigen Impulse setzen. Allerdings werden durch den Verband und unsere Mitglieder bereits seit Jahren entsprechende Schulungen und Fachtagungen angeboten. Der weiterreichende Erfolg der hier skizzierten Maßnahme ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar zu beurteilen.

7.) S. 28, hier: ***„Im Rahmen der Sanierungs-Offensive Verkehr sollen durch eine angepasste Ausschreibungspraxis hohe Wiederverwendungsquoten bei Ausbauasphalt und die Verwendung von RC-Baustoffen im Erd- und Straßenbau sichergestellt werden.“***

Die Zielsetzung als solche ist grundsätzlich begrüßenswert, allerdings sind weitere Potenziale hier offen.

In Asphaltbinder und Tragschichten gibt es beispielsweise schon sehr hohe Wiederverwendungsquoten von bis zu 80-90 %. In Deckschichten sind diese Quoten geringen, allerdings bestehen hier auch Anschlussfragen des technischen Regelwerks und der – dann fehlenden – Regelungskompetenz beim Plangeber / Landesgesetzgeber. Daher lässt sich auch hier eine Wirkung der skizzierten Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher beurteilen.

8.) S. 29, hier: **„Schließlich wird zur Sicherung einer auch künftig ausreichenden Verfügbarkeit an recycelten Baustoffen die Förderung**

kongkrete Umsetzung, zudem weitere Anschlussfragen zu Genehmigungsverfahren, Flächenverfügbarkeiten in den jeweiligen Kommunen, Zeithorizonten etc.

9.) S. 29, hier: **„Zudem könnten weitere Maßnahmen zur Stärkung der zirkulären Bauwirtschaft sowie eine Rohstoffabgabe den Primärrohstoff tendenziell verteuern und damit bremsend auf die Exportquote der in Nordrhein-Westfalen abgebauten Kiese und Sand wirken.“**

Die geplante Aussage enthält eine politisch gewünschte Vorfestlegung und ist schon daher abzulehnen.

Die Einführung einer gesonderten Rohstoffabgabe als NRW-Sonderweg ist aus ökonomischen, ökologischen, sozialen und rechtlichen Gründen abzulehnen. Eine Einführung ist für das Land NRW verfassungsrechtlich unzulässig. Eine zusätzliche Lenkungswirkung ist nicht gegeben.

Die hier angesprochene „Exportquote“ ist sowohl sachlich als auch inhaltlich irreführend. Der Intrahandel zwischen den Bundesländern ist schon generell kein Ordnungsproblem.

Ein Rohstoffexport in die benachbarten EU-Mitgliedstaaten hat vor allem sachlich-geologische Gründe. Nicht zuletzt das NRW-Wirtschaftsministerium hatte daher bereits 2021 festgestellt, dass ein Export in EU-Länder ist ordnungsrechtlich unbedenklich ist²⁶.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und weitere Erläuterungen natürlich gerne zur Verfügung.

²⁶ Rohstoffstudie NRW und Factsheets, MWIDE, November 2021, S. 162, 184; abrufbar unter https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/rohstoffstudie_nrw_-_studie_und_fact_sheets.pdf (Abrufdatum 18.06.2025)

Mit freundlichen Grüßen

